

Siebente Abtheilung.
Bürgerliche Verfassung.

I. Eintheilung und Anzahl der Bürger.

Jetzt werden die Bürger in angeessene und unangeessene eingetheilt und die letzten nicht selten Pfahlbürger genannt*). Diese Eintheilung findet sich bereits in der ersten Kammerei-Rechnung von 1477, wie lange sie jedoch schon vorher gewöhnlich gewesen und wenn sie aufgetommen sei, kann ich nicht sagen. So viel ist gewiß, daß sie in den ersten Zeiten der Stadt noch nicht gewöhnlich gewesen sei. Denn damals waren sowohl die Bürger, als Nichtbürger angeessen und es fand unter ihnen der Unterschied unsrer Tage nicht statt, daß nämlich Niemand unter die Angeessenen gerechnet wird, der das Bürgerrecht nicht erlangt hat. Vielleicht fällt der Ursprung jener Eintheilung in die Zeiten, da die leibeigenen Besitzer der Häuser gleiches Bürgerrecht mit den freien Hausbesitzern erhielten. — Von der Anzahl der Bürger kann ich nur folgende Nachricht geben. Im J. 1477 waren überhaupt 51 Pfahlbürger und im J. 1543 zusammen 431 angeessene Bürger, von denen 117 im Altoschager, 59 im Brüder-, 86 im Strehlaischen, 64 im Hospital-Viertel, 23 vor dem Altoschager, 45 vor dem Brüderthore und

*) Leitet man Pfahlbürger von dem alten Worte pfehlen ab, welchem die jetzt gebräuchlicheren Wörter befehlen oder empfehlen entsprechen, so sind eigentlich darunter solche Personen zu verstehen, die sich dem Schutz einer Stadtohrigkeit empfohlen oder in denselben begeben haben.